

5035/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 4. Dezember 1998 unter der Nr. 5323/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Akten der Heeresdienste über österreichische Bürgerinnen und Bürger gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Den militärischen Nachrichtendiensten obliegt die nachrichtendienstliche Aufklärung sowie Abwehr zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung. Nach Art. 52a B - VG unterliegt dieser sensible Bereich einer gesonderten parlamentarischen Kontrolle durch einen ständigen Unterausschuß. Auskünfte, wie sie die Anfragersteller begehren, sind daher - insbesondere auch im Hinblick darauf, daß konkret angesprochene Personen betroffen sind - nicht geeignet, im Rahmen einer Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Zur Frage der innerstaatlichen Umsetzung der EU - Datenschutzrichtlinie ist zu bemerken, daß nach meinem Informationsstand die diesbezügliche Regierungsvorlage voraussichtlich im Frühjahr 1999 dem Parlament übermittelt wird.

Zu 8:

Der Entwurf des Militärbefugnisgesetzes sieht eine Konkretisierung der im Art. 79 Abs. 1 B - VG enthaltenen Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr auf einfachgesetzlicher Stufe vor. Die ressortinterne Aufteilung der Vollziehung dieser

Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landes -
verteidigung sowie der nachgeordneten Dienststellen.

Zu 9:

Selbstverständlich obliegt die Bekämpfung der sog. “Organisierten Kriminalität”
kompetenzrechtlich grundsätzlich dem Bundesministerium für Inneres. In den Kompetenz -
bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen alle Fragen der militärischen
Sicherheit.